



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung D: Energie und Verkehr

[REDACTED]
Frau Ulrike Czerwonka
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
- auf elektronischem Wege -

[REDACTED]
ulrike.czerwonka@bmwi.bund.de;
BUERO-IIIC5@bmwi.bund.de)

Referat: D/7 - Energiewirtschaft,
Montanindustrie, IKT-
Ordnungspolitik
Zeichen: Az.: Länderanhörung
Novelle GasNZV
Bearbeiter: Markus Körbel
Tel.: (0681) 501-4133
Fax: (0681) 501-2282
E-Mail: m.koerbel@wirtschaft.saarland.de

Datum: 27.04.2017

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen

hier: Stellungnahme des Saarlandes im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 13.04.2017

[REDACTED],
sehr geehrte Frau Czerwonka,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV). Aufgrund der knappen Fristsetzung kann von Seiten der saarländischen Landesregierung zu dem Entwurf im Folgenden nur cursorisch Stellung genommen werden. Eine abschließende Positionierung zu dem Verordnungsvorhaben erfolgt im Rahmen des kommenden Bundesratsverfahrens.

Die beabsichtigte Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte im Gasmarkt ist vor dem Hintergrund der infolge der Energiewende benötigten Flexibilität im Strommarkt grundsätzlich nachvollziehbar. Die Schaffung eines solch flexiblen Netzzugangs vor allem für Gaskraftwerke darf aber die übrigen Transportkunden bzw. Letztverbraucher nicht systematisch schlechterstellen.

Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass im Verordnungsentwurf die mögliche Verschiebung des Buchungsverhaltens erkannt wurde. Die Kostentragung bei den Ferngasnetzen darf nicht zu Lasten der Verteilernetzbetreiber, deren Netznutzern oder den Letztverbrauchern, die überwiegend Jahreskapazitäten buchen und bezahlen, gehen. Die interne Bestellung der Verteilernetzbetreiber an Netzkoppelpunkten gemäß § 8 Absatz 3 GasNZV ist eben



auch eine Jahreskapazität. Insoweit wären ausnahmslos alle saarländischen Netznutzer von einer möglichen strukturellen Netzentgelterhöhung für Jahreskapazitäten betroffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme einer Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber zur Erarbeitung eines Evaluierungsberichts in § 11 Absatz 3 GasNZV-E ausdrücklich unterstützt. Aufgrund der Relevanz des Themas Netzentgelte sollte hier noch geprüft werden, ob die bis zum 30.06.2020 vorgesehene Evaluierung der Folgen der Einführung untertägiger Kapazitäten und die entsprechende Berichtsübermittlung an die Bundesnetzagentur zeitlich vorgezogen werden können. Konkret könnten für die erstmalige Evaluierung und Berichterstattung die Kalenderjahre 2018 oder 2019 ins Auge gefasst werden. Möglicherweise wäre auch ein kontinuierlicher Evaluierungsprozess sinnvoll und in Betracht zu ziehen.

In diesem Zusammenhang wird in der Begründung des Referentenentwurfs zutreffend auf die Festlegung BK9-14-608 der Bundesnetzagentur vom 24.03.2015 verwiesen. Gegebenenfalls sollte im Nachgang zur Schaffung des Produkts „Untertägige Kapazität“ zusammen mit der Bundesnetzagentur auch eine möglicherweise höhere Bepreisung verfolgt werden, da diese zusätzliche untertägige Flexibilität einen Mehrwert gegenüber einer Entscheidung am Vortag bringt.

Die Vorgabe, die beiden bestehenden Marktgebiete der Fernleitungsnetzbetreiber zusammenzulegen, ist zu begrüßen, da dies den Kreis der potenziellen Anbieter für alle saarländische Gaskunden erhöhen wird. Derzeit können Gasbelieferungen in saarländischen Gasnetzen nur im Marktgebiet NetConnect Germany GmbH & Co. KG erfolgen. Außerdem entfallen aufwendige Abstimmungsprozesse zwischen mehreren Marktgebietsverantwortlichen untereinander und weiterhin betroffenen Netzbetreibern. Marktgebietsüberlappungen in anderen Bundesländern entfallen ebenfalls. Die Zuordnung zu Marktgebieten ist dann eindeutig.

Die Umstellung der Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs (Netzentwicklungsplan) auf einen Zwei-Jahres-Rhythmus ist ebenfalls nachvollziehbar und sinnvoll.

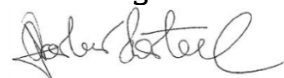
Aufgrund des Zeitablaufs sollte unseres Erachtens § 8 Absatz 6 GasNZV wie folgt redaktionell angepasst bzw. eingekürzt werden:

„Zur Abwicklung netzübergreifender Transporte haben die Netzbetreiber eine Kooperationsvereinbarung ~~bis zum 1. Juli 2011~~ abzuschließen, in der sie die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren. ~~Die Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung treten mit Beginn des neuen Gaswirtschaftsjahrs zum 1. Oktober 2011 in Kraft.~~“

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Körbel